

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV) der Canon Austria GmbH **(Gültig von 01.10.2019 bis 31.03.2022)**

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen der Canon Austria GmbH (nachfolgend Canon, Auftragnehmer oder AN) und dem Vertragspartner (nachfolgend auch Auftraggeber oder AG) im unternehmerischen Bereich und werden über ausdrückliche Bezugnahme in Vertragschein und/oder Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise in den Vertrag (nachfolgend Hauptvertrag) einbezogen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen konkretisieren die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Zusammenhang mit den im Hauptvertrag beschriebenen Lieferungen und Leistungen ergeben. Sie finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen B2B von Canon, abrufbar unter www.canon.at/agb.

2. Gegenstand, Art und Zweck und Dauer der Auftragsverarbeitung

- 2.1 Aus dem Hauptvertrag, diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung“ sowie dem „Anhang A zu diesen AGB AV“ ergeben sich Rechtsgrundlage, Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen.
- 2.2 Die Bestimmungen dieser AGB AV gelten für die Dauer der tatsächlichen datenschutzrelevanten Leistungserbringung gemäß Hauptvertrag durch Canon, sofern sich aus den Bestimmungen dieser AGB AV nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

3. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 3.1 Canon verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Vertragspartners. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und seinen Anlagen konkretisiert sind. Der Vertragspartner ist in diesem Rahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- 3.2 Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Vertragspartner danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von Canon bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

4. Pflichten von Canon

- 4.1 Canon darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Canon informiert den Vertragspartner unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Canon darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Vertragspartner bestätigt oder abgeändert wurde.
- 4.2 Canon wird im eigenen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Canon wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragspartners treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Canon trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Canon vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 4.3 Canon unterstützt, soweit vereinbart, den Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- 4.4 Canon gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Vertragspartners befassten Mitarbeitern und anderen für Canon tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Canon, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 4.5 Canon unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Vertragspartners bekannt werden. Canon trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Vertragspartner ab.
- 4.6 Canon nennt dem Vertragspartner den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- 4.7 Canon gewährleistet, ihren Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- 4.8 Canon berichtigt oder löscht gegen eine gesonderte Vergütung die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Vertragspartner dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt Canon die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Vertragspartner oder gibt diese Datenträger an den Vertragspartner zurück, sofern nicht vertraglich bereits vereinbart. In besonderen, vom Vertragspartner zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht vertraglich bereits vereinbart.
- 4.9 Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragspartners durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Canon den AG bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

5. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner hat Canon unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung durch Canon Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV) der Canon Austria GmbH

5.2 Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragspartners durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt Ziff. 4.9 entsprechend.

5.3 Der Vertragspartner nennt Canon den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

6. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an Canon, wird Canon die betroffene Person an den Vertragspartner verweisen, sofern eine Zuordnung an den Vertragspartner nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Canon leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Vertragspartner weiter. Canon unterstützt den Vertragspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Weisung, soweit vereinbart. Canon haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7. Nachweismöglichkeiten

7.1 Canon weist dem Vertragspartner die Einhaltung der niedergelegten datenschutzrechtlichen Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

7.2 Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Vertragspartner oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese auf dessen Kosten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Canon darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Vertragspartner und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Vertragspartner beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Canon stehen, hat Canon gegen diesen ein Einspruchsrecht. Die Canon entstehenden Aufwendungen für eine Inspektion sind vom Vertragspartner zu tragen.

7.3 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Vertragspartners eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz (2) entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

8. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

8.1 Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner vorher zugestimmt hat.

8.2 Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn Canon weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Canon wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

8.3 Unternehmen, die Canon als Erbringer von Nebenleistungen zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, gelten nicht als weitere Auftragsverarbeiter. Zu solchen Nebenleistungen zählen zum Beispiel Telekommunikationsleistungen, Bestückung mit Verbrauchsmaterialien sowie Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen. Canon ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Vertragspartners auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

8.4 Erteilt Canon Aufträge an Subunternehmer, die nicht lediglich Nebenleistungen erbringen, so obliegt es Canon, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8.5 Canon informiert den Vertragspartner über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung bestehender Subunternehmer, wodurch der Vertragspartner die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen binnen 14 Tagen nach Zugang der Information beim AG Einspruch zu erheben. Der Vertragspartner wird die Genehmigung derartiger Änderungen nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

9. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

9.1 Sollten die Daten des Vertragspartners bei Canon durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Canon den Vertragspartner unverzüglich darüber zu informieren. Canon wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Vertragspartner als »Verantwortlicher« im Sinne der DS-GVO liegen.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.

9.3 Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser AGB AV den Regelungen des Hauptvertrages vor. Im Übrigen gelten sie ergänzend und nachrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen B2B von Canon, abrufbar unter www.canon.at/agb. Sollten einzelne Teile dieser AGB AV unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB AV im Übrigen nicht.

Stand: 01.10.2019

Anhang A zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung

<p>Gegenstand und Dauer der Verarbeitung:</p> <p>Angaben zur Dauer des Auftrags sind nur erforderlich, sofern diese vom Hauptvertrag abweicht. Zum Gegenstand z.B.: „Gegenstand des Auftrags ist die in Ziff. 2 des Hauptvertrags vereinbarte Kontaktierung von Kunden des AG“</p> <p>Falls es keinen Hauptvertrag gibt oder Einzelaufträge bei Rahmenverträgen jeweils erstellt werden: Konkrete und nicht zu knappe Beschreibung des Auftrags in allgemein verständlicher Sprache, so dass auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann, was der Auftragnehmer macht.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorinstallation der Drucksysteme/Multifunktionssysteme. 2. Löschen personenbezogener Daten nach Rückgabe der Drucksysteme/Multifunktionssysteme. 3. Wartung/Fernwartung der Vertragsgegenstände, sofern Canon im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. 4. Bereitstellung der uniFLOW Online Cloud Services einschließlich der zugehörigen Hosting-, Wartungs- und Supportdienste sowie weiterer professionellen Dienste. <p>Jeweils gemäß den Regelungen des Hauptvertrages.</p>
<p>Art und Zweck der Verarbeitung:</p> <p>Kurze Beschreibung, was mit den Daten technisch geschieht z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten werden per FTP-Transfer übermittelt • Daten werden für Kundenmailings auf Etiketten gedruckt • Abgleich der Daten mit Vergleichsdatensätzen zur Korrektur bzw. zur Vervollständigung <p>und wofür die Daten beim Dienstleister genutzt werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person werden für Marketingzwecke angerufen; • Daten sind Basis für Punkte-Gutschrift; • Betroffene Person rufen im Rahmen eines Gewinnspiels an, deren Daten werden aufgenommen 	<p>Zu 1. Die Dateien für die Vorinstallation werden dem AN über einen vom AN zur Verfügung gestelltes Tools (Secure File Transfer oder eine andere verschlüsselte Übergabe) elektronisch übertragen. Auf diesem Wege erfolgt die Weitergabe ggf. an einen Subauftragnehmer. Der Auftragnehmer /Subauftragnehmer speichert die Daten in einem gesicherten Netzwerk und überträgt diese elektronisch auf die Vertragsgegenstände. Danach werde die Daten vom Speicherort des Auftragnehmers/ Subauftragnehmers gelöscht. Die Vertragsgegenstände werden dem Auftraggeber übergeben.</p> <p>Zu 2. Die Datenträger der Vertragsgegenstände werden durch die Subunternehmer unter Verwendung einer Löschsoftware oder unter Verwendung der systemeigenen Löschroutinen gelöscht.</p> <p>Zu 3. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese im Zuge von Wartungsarbeiten, bei mangelnder Sicherung durch den Kunden, durch den Servicetechniker optisch zur Kenntnis genommen werden. Die Verarbeitung erfolgt nur durch den AG selbst.</p> <p>Zu 4. Die übertragenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Vereinbarung zur Bereitstellung der uniFLOW Online Cloud Services verarbeitet, wie z.B. Anmeldefunktionalität, Druckkostenerfassung und Berichterstattung.</p>
<p>Art der personenbezogenen Daten:</p> <p>Hier können die Datenfelder der übermittelten Datensätze aufgezählt werden, z.B. Name, Vorname, ggf. sinnvoll zusammenfassen, wie Adresse statt Straße, Ort, PLZ.</p> <p>Geben Sie außerdem an, welche weiteren Daten zu diesen Personen gespeichert/verarbeitet werden, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsstammdaten • Kaufhistorie • Reklamationen und deren Abwicklung • Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Mahnungen 	<p>Zu 1. Personaldaten, Adressdaten, Telekommunikationsdaten, IP-Adressen, Kostenstellen.</p> <p>Zu 2. Nicht bekannt - Die Verarbeitung erfolgt nur durch den AG.</p> <p>Zu 3. Nicht bekannt - Die Verarbeitung erfolgt nur durch den AG.</p> <p>Zu 4. Nicht im Einzelnen bekannt - Abhängig von der Nutzung der Services, in der Regel aber E-Mail-Adressen, Anmeldeinformationen und Benutzernamen.</p>

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung (AGB AV)
 der Canon Austria GmbH

<p>Kategorien betroffener Personen:</p> <p>Hier geben Sie an, auf wen sich diese Datensätze beziehen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunden • Interessenten, beworbene Personen • Mitarbeiter, Bewerber • Lieferanten, 	<p>Zu 1. Mitarbeiter</p> <p>Zu 2. Nicht bekannt - Die Verarbeitung erfolgt nur durch den AG.</p> <p>Zu 3. Nicht bekannt - Die Verarbeitung erfolgt nur durch den AG.</p> <p>Zu 4. Benutzer und Mandanten-Administratoren der uniFLOW Online Cloud Services (z. B. Mitarbeiter, Vertreter, Bewerber und Zeitarbeitskräfte des AG)</p>
<p>Löschung und Berichtigung von Daten:</p> <p>Hier geben Sie konkret an, wie die Berichtigung der beim AN gespeicherten Daten zu erfolgen hat, wie hierbei die Schnittstellen zum AG sind, und wann Daten gelöscht werden.</p>	<p>Liegt im Verantwortungsbereich des AG.</p>
<p>Genehmigte Unterauftragsverarbeiter:</p> <p>Der AN beabsichtigt, die folgenden Subunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter für die folgenden Leistungen einzusetzen:</p>	<p>Zu 1. DHL Logistik Service GmbH, Freudenuer Hafestraße 20-22, 1020 Wien</p> <p>Zu 2. DHL Logistik Service GmbH, Freudenuer Hafestraße 20-22, 1020 Wien</p> <p>Zu 3. keine</p> <p>Zu 4. Canon Europe Ltd, 3 The Square Stockley Park, Uxbridge, Middlesex, UB11 1ET, United Kingdom</p> <p>NT-ware Systemprogrammierungs-GmbH, Niedersachsenstraße 6, 49186 Bad Iburg mit Microsoft Ireland Operations Ltd, South County Business Park, Dublin, D18, Irland als genehmigtem Sub-Unterauftrags-Verarbeiter</p>